Stephan Thomae
Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied des Haushaltsausschusses
Mitglied des Rechtsausschusses

Stephan Thomae, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

DI-Netz e. V.
Herrn Dr. K. Lüno, 1. Vorsitzender
Postfach 100966
33509 Bielefeld

Hauptstadtbüro:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus
Telefon (030) 227 - 75786
Fax (030) 227 - 76787
E-Mail: stephan.thomae@bundestag.de

Wahlkreisbüro:

Bodmanstr. 1
87435 Kempten
Telefon (0831) 54 06 38 - 80
Fax (0831) 54 06 38 - 82
E-Mail: stephan.thomae@wk.bundestag.de

Berlin, 22. April 2013

Gesetzlicher Regelungsbedarf bei Spendersamenbehandlung

Sehr geehrter Herr Dr. Lüno,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. April 2013. Ich wurde als Berichterstatter der FDP-Bundestagsfraktion für das Familienrecht gebeten, Ihnen zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

1. Sehen Sie rechtlichen Regelungsbedarf bei der Spendersamenbehandlung?

Das Urteil OLG Hamm vom 6. Februar 2013 (Az. I-14 U 7/12) bildet die geltende Rechtslage ab. Wir sollten dennoch das Thema und die Entwicklungen bei Samenspenden nach dem Urteil des OLG Hamm beobachten. Das Urteil sollte zum Anlass genommen werden zu prüfen, ob es beim Thema Reproduktionsmedizin Anpassungsbedarf im Zivilrecht gibt. Wenn die Entwicklung zeigen sollte, dass Handlungsbedarf besteht, müssen die Rechte des Kindes, des Samenspenders, des behandelnden Arztes bzw. der Samenbank und die Rechte der potentiellen Eltern in Einklang gebracht werden.

Die Samenspende ist weiterhin möglich. Aus der Tatsache, dass ein Kind Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung hat, lässt sich nicht ohne weiteres ableiten, dass das Kind dann auch die Vaterschaft seines rechtlichen Vaters anfechten wird. Dies hängt vielmehr im Einzelfall von vielen rechtlichen (will das Kind Rechte und Pflichten gegenüber einer bislang völlig fremden Person eingehen), finanziellen (verbessert oder verschlechtert das Kind sein Situation durch eine Anfechtung) und emotionalen (die Bindung zur bisherigen Familie könnte belastet werden) Aspekten ab. Samenspender müssen schon jetzt über die rechtlichen Konsequenzen umfassend aufgeklärt werden. Sie können ihr Risiko selber einschätzen. Die Abwägung zwischen dem Wunsch von Eltern, die ohne heterologe Insemination keinen Nachwuchs erhalten können, nach einem Kind und dem des Kindes nach Kenntnis seiner Herkunft darf nicht zulasten des Kindes ausfallen. Das ungeborene Kind hat keinerlei Möglichkeit, sein Schicksal (wird es geboren oder nicht) zu beeinflussen. Wird es aber geboren, darf es nicht mit Risiken belastet werden. Dies wäre aber der Fall, wenn man es erlaubte, dass Samenspender sich im Vorfeld von jeglicher Verantwortung freizeichnen könnten.

Stephan Thomae
Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied des Haushaltsausschusses
Mitglied des Rechtsausschusses

2. Halten Sie ein staatliches Spenderregister für notwendig?

Maßgeblich ist in dieser Hinsicht, dass die Kinder ihren Auskunftsanspruch auch effektiv durchsetzen können. Dies muss nicht zwangsläufig durch ein staatliches Spenderregister erfolgen. Reproduktionsmediziner sind bereits jetzt standesrechtlich verpflichtet, die Identität des Samenspenders sowie dessen Einverständnis mit der Bekanntgabe seiner Daten an das nachfragende Kind zu dokumentieren. Die Praxis ist hier zunächst aufgerufen, ein funktionierendes System zu etablieren. Wenn ein solches System nicht eingerichtet werden konnte oder versagt hat, ist staatliches Handeln erforderlich.

3. Was sollte die Politik tun, um die Interessen von Familien, die sich mithilfe der Spendersamenbehandlung gegründet haben bzw. von Kinderwunschpaaren, die diesen Weg erwägen, effektiv zu schützen?

Die Politik muss die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Kinderwünsche durch die heterologe Insemination grundsätzlich erfüllt werden können. Dies ist gegenwärtig der Fall. Reproduktionsmediziner sind bereits jetzt verpflichtet, ihre Patienten umfänglich zu beraten. Allerdings ist nicht ersichtlich, warum dieses Informationsangebot kostenfrei sein sollte, wie Sie es fordern. Vielmehr muss es dem Dienstleister freistehen zu entscheiden, zu welchen Konditionen er seine Leistungen anbietet. Bekanntlich gibt es Kostenfreiheit nicht. Wer kostenfrei sagt, meint in der Regel auf Kosten der Allgemeinheit.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Stephan Thomae, MdB